

Gebäude- und Wohnungszählung zum 9. Mai 2011

Bitte innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt im Rückumschlag zurücksenden oder online ausfüllen.

Rücksendeanschrift Landesamt

Anschrift des Auskunftspflichtigen

online

Sparen Sie Porto! Diesen Fragebogen können Sie auch im Internet ausfüllen. Wir haben für Sie unter **www.zensus2011.de** bereits alles vorbereitet.

Ihre Fragebogennummer: 2701000001076 Ihr Aktivierungscode: zWkLvccGprwa

Zweck der Erhebung

Mit dieser Erhebung werden Daten zur Struktur des Gebäude- und Wohnungsbestandes erhoben. Dazu werden die Gebäude- und Wohnungseigentümer/-innen, Verwalter/-innen oder sonstige Verfügungs- und

Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder einer Wohnung schriftlich befragt. Die Befragung ist Teil des Zensus 2011.

Allgemeine Angaben

Objektanschrift

Musterstraße 7
12345 Beispielhausen

Gebäude-ID: 12345678 4 01

Alle Fragen in diesem Fragebogen beziehen sich auf diese Anschrift.

Unter welcher Telefonnummer können wir Sie tagsüber für eventuelle Rückfragen erreichen?

Rechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Anschreiben, das Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Ihr direkter Kontakt zum Zensus in allen Fragen:

Kontakt-Telefonnr. der StLÄ

www.zensus2011.de

1 Gibt es unter der Objektanschrift **mindestens ein** Gebäude mit Wohnraum oder eine bewohnte Unterkunft?

Ja ► Weiter mit Frage 2.

Nein ... ► Ende der Befragung. Senden Sie den Bogen bitte zurück.

2 Sind Sie für das/die Gebäude oder Wohnung/-en unter der Objektanschrift auskunftspflichtig, weil Sie z.B. dort Eigentümer/Eigentümerin sind?

Ja ► Weiter mit Frage 4.

Nein ... ► Weiter mit Frage 3. Senden Sie den Bogen dann zurück.

3 Angaben zum/zur neuen Eigentümer/-in (ggf. Verwalter/-in):

Vorname:

Name/Firma:

Straße,
Hausnummer:

PLZ, Ort, Staat:

4 Befinden sich unter der Objektanschrift weitere Gebäude mit Wohnraum (z.B. Hinterhaus) in Ihrem Eigentum, für die Sie keinen Fragebogen erhalten haben?

Ja ► Fordern Sie für jedes weitere Gebäude einen Fragebogen an. Jetzt weiter mit Frage G1 auf Seite 2.

Nein ... ► Weiter mit Frage G1 auf Seite 2.

Gehen Sie wie folgt vor:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bitte bei jeder Frage nur ein Kreuz machen.
2. Nehmen Sie die Angaben bitte mit schwarzem oder blauem Kugelschreiber vor.
3. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.

Beispiel: Name:

SCHÜLLER

Straße:

MUSTERSTRASSE

4. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, so dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Beispiel: Wohnungsnutzung am 9. Mai 2011

Vom Eigentümer bewohnt

Zu Wohnzwecken vermietet

5. Hinweise auf Erläuterungen werden in Fragen wie folgt dargestellt: ■. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 14 auf der beigegeführten Unterlage.

Gebäudefragen

G1 Um welche Art von Gebäude handelt es sich? 1

Wohngebäude werden mindestens zur Hälfte der Fläche für Wohnzwecke genutzt. Bei **Sonstigen Gebäuden mit Wohnraum** wird weniger als die Hälfte der Fläche für Wohnzwecke genutzt.

Wohngebäude (kein Wohnheim)

Sonstiges Gebäude mit Wohnraum, z.B. Geschäftshaus mit Wohnung

Wohnheim mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/-innen

Bewohnte Unterkunft, z.B. Gartenlaube, Wohncontainer

G2 Wie viele Wohnungen befinden sich im Gebäude? 2

Bei einem Einfamilienhaus „1“ angeben. Gewerblich genutzte Wohnungen bitte mitzählen.

Anzahl der Wohnungen

G3 Welchem Gebäudetyp entspricht das Gebäude? 3

Freistehendes Ein- oder Mehrfamilienhaus

Doppelhaus (Ein- oder Mehrfamilienhaus)

Gereihtes Ein- oder Mehrfamilienhaus

Anderer Gebäudetyp

G4 In welchem Jahr wurde das Gebäude fertig gestellt? 4

Wenn Sie das Baujahr nicht genau wissen, bitte schätzen.

G5 Wer ist Eigentümer/-in des Gebäudes? 5

Immer wenn es sich um ein Gebäude mit Eigentumswohnungen handelt, ist **Gemeinschaft von Wohnungseigentümern** anzukreuzen, auch wenn alle Eigentumswohnungen nur einem Eigentümer gehören.

Gemeinschaft von Wohnungseigentümern

Privatperson/-en

Wohnungsgenossenschaft

Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen

Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen

Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen

Bund, Land

Organisation ohne Erwerbszweck, z.B. Kirche

G6 Welches ist die überwiegende Heizungsart im Gebäude? 6

Fernheizung (Fernwärme)

Blockheizung

Zentralheizung

Etagenheizung

Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Nachtspeicherheizung)

Keine Heizung im Gebäude oder in den Wohnungen

Wohnungsfragen

Auf den folgenden Seiten können Angaben für bis zu 6 Wohnungen gemacht werden.

Wenn Sie Eigentümer/Eigentümerin eines **Einfamilienhauses** oder wenn Sie Eigentümer/ Eigentümerin einer **einzelnen Eigentumswohnung** sind, tragen Sie die Angaben zur Wohnung unter „Wohnung 1“ ein.

Wohnung 1

W1 Geben Sie bitte Vor- und Nachnamen von bis zu zwei Personen an, die am 9. Mai 2011 in der Wohnung wohnen. Beginnen Sie mit den erwachsenen Personen. 7

Tragen Sie sich selbst auch dann ein, wenn Sie als Selbstnutzer im eigenen Haus/in der eigenen Wohnung wohnen. Bei Diplomatenwohnungen, Wohnungen ausländischer Streitkräfte, Leerstand oder vollständig gewerblicher Nutzung bleiben diese Felder leer.

Bewohner/-in 1: Vorname

Nachname

Bewohner/-in 2: Vorname

Nachname

Ist die Wohnung eine Eigentumswohnung?
(vermietet oder selbst bewohnt)

Ja Weiter mit Frage W2.

Nein ... Weiter mit Frage W3.

W2 Wer ist Eigentümer/-in der Wohnung? 8

Privatperson/-en

Privatwirtschaftliches Unternehmen

Öffentliches Unternehmen, Kirche o.Ä.

Wohnungsgenossenschaft

W3 Wie wird die Wohnung am 9. Mai 2011 genutzt? 9

Vom Eigentümer bewohnt

Zu Wohnzwecken vermietet

Leer stehend

Gesamte Wohnung wird ausschließlich gewerblich genutzt.

Wenn die gesamte Wohnung gewerblich genutzt wird, muss für diese Wohnung keine weitere Frage beantwortet werden.

W4 Wie groß ist die Fläche der Wohnung? 10

Fläche in m²

W5 Wie viele Räume hat die Wohnung? 11

Bitte zählen Sie die Küche sowie jeden Raum ab 6 m² (außer Bad, WC, Flur) mit.

Anzahl der Räume

W6 Befindet sich in der Wohnung ein WC? 11

Ja Nein ...

W7 Befindet sich in der Wohnung eine Badewanne oder Dusche? 12

Ja Nein ...

W8 Wie viele Personen wohnen am 9. Mai 2011 in der Wohnung? 13

Anzahl der Personen

W9 Diese Wohnung ist ... 14

... eine Ferien- oder Freizeitwohnung (nicht ständig gewerblich-hotelmäßig genutzt) ...

... eine Diplomatenwohnung/Wohnung ausländischer Streitkräfte

... keines von beiden

So geht es weiter

Sind Sie für weitere Wohnungen im Gebäude auskunftspflichtig?

Ja Weiter mit Wohnung 2.

Nein ... Ende der Befragung.
Senden Sie den Bogen bitte zurück.

Wohnung 2

W1 Geben Sie bitte bis zu zwei Personen an, die am 9. Mai 2011 in der Wohnung wohnen. 7

Bewohner/-in 1: Vorname

Nachname

Bewohner/-in 2: Vorname

Nachname

W2 Nur für Eigentumswohnungen:
Wer ist Eigentümer/-in der Wohnung? 8

Privatperson/-en

Privatwirtschaftliches Unternehmen

Öffentliches Unternehmen, Kirche o.Ä.

Wohnungsgenossenschaft

W3 Wohnungsnutzung am 9. Mai 2011 9

Vom Eigentümer bewohnt

Zu Wohnzwecken vermietet

Leer stehend

Gesamte Wohnung wird ausschließlich
gewerblich genutzt
Für diese Wohnung ist die Befragung zu Ende.

W4 Fläche der Wohnung in m² 10

W5 Wie viele Räume hat die Wohnung? 11

W6 WC in der Wohnung

Ja Nein ...

W7 Badewanne oder Dusche in der
Wohnung 12

Ja Nein ...

W8 Wie viele Personen wohnen am
9. Mai 2011 in der Wohnung? 13

W9 Diese Wohnung ist ... 14

... eine Ferien- oder Freizeitwohnung

... eine Diplomatenwohnung/Wohnung
ausländischer Streitkräfte

... keines von beiden

Wohnung 3

W1 Geben Sie bitte bis zu zwei Personen an, die am 9. Mai 2011 in der Wohnung wohnen. 7

Bewohner/-in 1: Vorname

Nachname

Bewohner/-in 2: Vorname

Nachname

W2 Nur für Eigentumswohnungen:
Wer ist Eigentümer/-in der Wohnung? 8

Privatperson/-en

Privatwirtschaftliches Unternehmen

Öffentliches Unternehmen, Kirche o.Ä.

Wohnungsgenossenschaft

W3 Wohnungsnutzung am 9. Mai 2011 9

Vom Eigentümer bewohnt

Zu Wohnzwecken vermietet

Leer stehend

Gesamte Wohnung wird ausschließlich
gewerblich genutzt
Für diese Wohnung ist die Befragung zu Ende.

W4 Fläche der Wohnung in m² 10

W5 Wie viele Räume hat die Wohnung? 11

W6 WC in der Wohnung

Ja Nein ...

W7 Badewanne oder Dusche in der
Wohnung 12

Ja Nein ...

W8 Wie viele Personen wohnen am
9. Mai 2011 in der Wohnung? 13

W9 Diese Wohnung ist ... 14

... eine Ferien- oder Freizeitwohnung

... eine Diplomatenwohnung/Wohnung
ausländischer Streitkräfte

... keines von beiden

Wohnung 4

W1 Geben Sie bitte bis zu zwei Personen an, die am 9. Mai 2011 in der Wohnung wohnen. 7

Bewohner/-in 1: Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>
Bewohner/-in 2: Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>

W2 Nur für Eigentumswohnungen:
Wer ist Eigentümer/-in der Wohnung? 8

- Privatperson/-en
- Privatwirtschaftliches Unternehmen
- Öffentliches Unternehmen, Kirche o.Ä.
- Wohnungsgenossenschaft

W3 Wohnungsnutzung am 9. Mai 2011 9

- Vom Eigentümer bewohnt
- Zu Wohnzwecken vermietet
- Leer stehend
- Gesamte Wohnung wird ausschließlich gewerblich genutzt
Für diese Wohnung ist die Befragung zu Ende.

W4 Fläche der Wohnung in m² 10

W5 Wie viele Räume hat die Wohnung? 11

W6 WC in der Wohnung

- Ja Nein ...

W7 Badewanne oder Dusche in der Wohnung 12

- Ja Nein ...

W8 Wie viele Personen wohnen am 9. Mai 2011 in der Wohnung? 13

W9 Diese Wohnung ist ... 14

- ... eine Ferien- oder Freizeitwohnung
- ... eine Diplomatenwohnung/Wohnung ausländischer Streitkräfte
- ... keines von beiden

Wohnung 5

W1 Geben Sie bitte bis zu zwei Personen an, die am 9. Mai 2011 in der Wohnung wohnen. 7

Bewohner/-in 1: Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>
Bewohner/-in 2: Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>

W2 Nur für Eigentumswohnungen:
Wer ist Eigentümer/-in der Wohnung? 8

- Privatperson/-en
- Privatwirtschaftliches Unternehmen
- Öffentliches Unternehmen, Kirche o.Ä.
- Wohnungsgenossenschaft

W3 Wohnungsnutzung am 9. Mai 2011 9

- Vom Eigentümer bewohnt
- Zu Wohnzwecken vermietet
- Leer stehend
- Gesamte Wohnung wird ausschließlich gewerblich genutzt
Für diese Wohnung ist die Befragung zu Ende.

W4 Fläche der Wohnung in m² 10

W5 Wie viele Räume hat die Wohnung? 11

W6 WC in der Wohnung

- Ja Nein ...

W7 Badewanne oder Dusche in der Wohnung 12

- Ja Nein ...

W8 Wie viele Personen wohnen am 9. Mai 2011 in der Wohnung? 13

W9 Diese Wohnung ist ... 14

- ... eine Ferien- oder Freizeitwohnung
- ... eine Diplomatenwohnung/Wohnung ausländischer Streitkräfte
- ... keines von beiden

Wohnung 6

W1 Geben Sie bitte bis zu zwei Personen an, die am 9. Mai 2011 in der Wohnung wohnen. 7

Bewohner/-in 1: Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>
Bewohner/-in 2: Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>

W2 Nur für Eigentumswohnungen:
Wer ist Eigentümer/-in der Wohnung? 8

- Privatperson/-en
- Privatwirtschaftliches Unternehmen
- Öffentliches Unternehmen, Kirche o.Ä.
- Wohnungsgenossenschaft

W3 Wohnungsnutzung am 9. Mai 2011 9

- Vom Eigentümer bewohnt
- Zu Wohnzwecken vermietet
- Leer stehend
- Gesamte Wohnung wird ausschließlich gewerblich genutzt
Für diese Wohnung ist die Befragung zu Ende.

W4 Fläche der Wohnung in m² 10

W5 Wie viele Räume hat die Wohnung? 11

W6 WC in der Wohnung

- Ja Nein ...

W7 Badewanne oder Dusche in der Wohnung 12

- Ja Nein ...

W8 Wie viele Personen wohnen am 9. Mai 2011 in der Wohnung? 13

W9 Diese Wohnung ist ... 14

- ... eine Ferien- oder Freizeitwohnung
- ... eine Diplomatenwohnung/Wohnung ausländischer Streitkräfte
- ... keines von beiden

Sind Sie für mehr als 6 Wohnungen im Gebäude auskunftspflichtig, nutzen Sie den separaten Folgebogen. Falls Sie diesen nicht erhalten haben, fordern Sie ihn bitte nach.

Bemerkungen

Haben Sie wichtige Hinweise und Ergänzungen zum Gebäude oder den dazugehörigen Wohnungen, dann tragen Sie diese bitte hier ein.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Gebäude- und Wohnungszählung 2011

Erläuterungen zur ersten Seite des Fragebogens

Für jedes Gebäude mit Wohnraum und für jede bewohnte Unterkunft ist jeweils **ein eigener Gebäude-/Wohnungsfragebogen** auszufüllen.

Als **Gebäude mit Wohnraum** gilt:

- jedes **freistehende** Bauwerk **oder**
- jedes Bauwerk in einer Gruppe von aneinandergrenzenden Bauwerken, die durch eine Brandmauer getrennt sind; in der Regel sind die aneinandergrenzenden Bauwerke daran zu erkennen, dass sie jeweils einen eigenen Eingang und ein eigenes Treppenhaus haben mit mindestens einer Wohnung, unabhängig davon, ob diese bewohnt sind oder leer stehen.

Als bewohnte Unterkunft gelten **bewohnte** Gartenlauben, **bewohnte** Bauwagen, **bewohnte** Wohncontainer u.Ä.

Fordern Sie für jedes Gebäude einen separaten Gebäude-/Wohnungsfragebogen an, wenn Sie Eigentümer/ Eigentümerin von mehreren Gebäuden mit Wohnraum sind, auch wenn diese Gebäude unter einer Anschrift laufen.

Erläuterungen zu den Gebäudefragen

- 1** Kreuzen Sie bitte **Wohngebäude** an, wenn das Gebäude mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt wird und kein Wohnheim ist. Wird weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt, weil sich z.B. im Gebäude überwiegend Läden oder Büros befinden, wird **Sonstiges Gebäude mit Wohnraum** angekreuzt.

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z.B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohner/Bewohnerinnen von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt. Kreuzen Sie **Wohnheim** auch dann an, wenn sich im Gebäude z.B. noch eine Pflegestation befindet.

Bewohnte Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten. Hierzu zählen z.B. Gartenlauben, Bauwagen, Wohnbaracken, Wohnwagen (z.B. auf Campingplätzen), Wohncontainer, Schrebergartenhütten, Jagdhütten, Weinberghütten, Almhütten und fest verankerte Wohnschiffe, sofern diese dauerhaft bewohnt werden.

- 2** Geben Sie bitte die **Anzahl aller Wohnungen im Gebäude** an, unabhängig davon, ob diese derzeit bewohnt sind oder nicht. Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern sind als separate Wohnungen zu zählen. Wohnungen, die ursprünglich für Wohnzwecke vorgesehen waren, jetzt aber ausschließlich gewerblich genutzt werden (weil dort z.B. Arztpraxen oder Büros untergebracht sind), zählen Sie bitte mit. Ladenlokale sind nicht mitzuzählen. Bei **Wohnheimen** (mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/Bewohnerinnen) zählt jede abgeschlossene Einheit als Wohnung, die unmittelbar von einem Treppenhaus, Hausflur oder von außen betreten werden kann.

- 3** **Freistehendes Ein- oder Mehrfamilienhaus:** Dies kann z.B. ein freistehendes Einfamilienhaus oder auch ein freistehendes Hochhaus sein.

Doppelhaus: Gebäude das mit genau einem anderen Gebäude aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt.

Beispiele für Doppelhäuser:



Gereihtes Haus: Gebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob

es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Beispiele für Gereichte Häuser:



Anderer Gebäudetyp: Alle Arten von Gebäuden, die nicht freistehendes Haus, Doppel- oder Gereichtes Haus sind sowie alle Arten von bewohnten Unterkünften.

- 4** Geben Sie das Jahr der ursprünglichen Fertigstellung des Gebäudes an. Bei vollkommen zerstörten und wieder aufgebauten Gebäuden gilt das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr. Wenn Sie das Baujahr nicht genau wissen, schätzen Sie bitte.
- 5** **Gemeinschaft von Wohnungseigentümern:** Gilt ausschließlich und immer dann, wenn ein Gebäude (Mehrfamilienhaus) nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in Eigentumswohnungen aufgeteilt ist. Im Fall von Einfamilienhausanlagen (z.B. Doppelhaus- oder Reiheneckhausanlagen) die nach WEG aufgeteilt sind, darf Gemeinschaft von Wohnungseigentümern nicht angekreuzt werden. Für diesen Fall muss eine der anderen Ausprägungen gewählt werden (in der Regel: Privatperson/-en).
- Privatperson/-en:** Alle natürlichen Personen. Dies können Einzelpersonen, Paare oder sonstige Gruppen von Personen sein, z.B. Erbengemeinschaften.
- Wohnungsgenossenschaft:** Alle Wohnungsunternehmen, die die Rechtsform einer Genossenschaft haben.
- Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen:** Alle privatrechtlichen Wohnungsunternehmen, ohne Genossenschaften.
- Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen:** Alle privatrechtlichen Unternehmen, in deren Eigentum sich Wohnungen befinden, deren primärer Erwerbzzweck aber nicht die Wohnungsvermietung ist (z.B. Banken, Versicherungen, Fonds).

Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen: Unternehmen oder Einrichtung, bei denen die Kommune mit mehr als 50% Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt ist.

Bund, Land: Unternehmen oder Einrichtung, bei denen der Bund oder das Land mit mehr als 50% Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt ist.

Organisation ohne Erwerbszweck: z.B. Kirchen.

- 6 **Fernheizung:** Hier werden ganze Wohnbezirke von einem zentralen Fernheizwerk aus mit Wärme versorgt (sogenannte Fernwärme).

Blockheizung: Eine Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser durch ein zentrales Heizsystem beheizt wird und die Heizquelle sich in bzw. an einem der Gebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet (sogenannte Nahwärme).

Zentralheizung: Bei einer Zentralheizung werden sämtliche Wohneinheiten eines Gebäudes von einer zentralen

Heizstelle, die sich innerhalb des Gebäudes (in der Regel im Keller) befindet, beheizt.

Etagenheizung: Unter einer Etagenheizung versteht man eine zentrale Heizanlage für sämtliche Räume einer abgeschlossenen Wohnung, wobei sich die Heizquelle (z.B. Gastherme) meist innerhalb dieser Wohnung befindet.

Einzel- oder Mehrraumöfen: Einzelöfen (z.B. Kohle- oder Nachtspeicheröfen) beheizen jeweils nur den Raum, in dem sie stehen. In der Regel sind sie fest installiert. Ein Mehrraumofen (z.B. Kachelofen) beheizt gleichzeitig mehrere Räume (auch durch Luftkanäle).

Bei Passivhäusern gelten Anlagen zur Wärmerückgewinnung/kontrollierte Lüftungsanlagen hier als "Heizung" und sind entsprechend zuzuordnen (in der Regel: Zentralheizung).

Bei mehreren Heizungsarten im Gebäude ist diejenige als die überwiegende anzugeben, durch die der größte Teil der Wohnfläche beheizt wird.

Erläuterungen zu den Wohnungsfragen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebauter Keller- oder Bodenräume (z.B. Mansarden) gehören.

- 7 Vor- und Nachnamen von bis zu zwei Personen, die die Wohnung ständig oder regelmäßig bewohnen, auch wenn sich diese am 9. Mai nicht in der Wohnung aufhalten. Bei vermieteten Wohnungen bitte gegebenenfalls die Namen im Mietvertrag nachschlagen. Wenn nicht bekannt ist, wer tatsächlich in der Wohnung wohnt, bitte die Namen der Personen angeben, mit denen der Mietvertrag abgeschlossen wurde. Bei Ferienwohnungen (siehe 14) bitte die Namen der Personen angeben, die die Wohnung gewöhnlich nutzen.

- 8 Diese Frage muss nur für Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern beantwortet werden, also immer dann, wenn in Frage G5 "Gemeinschaft von Wohnungseigentümern" angekreuzt wurde.

Privatwirtschaftliches Unternehmen: einschließlich privatwirtschaftlicher Wohnungsunternehmen.

Öffentliche Unternehmen, Kirchen o.Ä.: Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommunen, der Bund oder Länder mit mehr als 50% Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind. Auch Organisationen ohne Erwerbszweck, wie z.B. Kirchen, sind hier zuzuordnen.

- 9 **Vom Eigentümer bewohnt:** Wenn mindestens einer der Bewohner Eigentümer der Wohnung ist, d.h. wenn außer dem Eigentümer/der Eigentümerin noch Untermieter/Untermieterinnen in der Wohnung wohnen.

Geben Sie **Zu Wohnzwecken vermietet** an, wenn die **Wohnung** zu Wohnzwecken vermietet oder mietfrei überlassen ist.

Eine Wohnung gilt als **leer stehend**, wenn sie am Erhebungsstichtag weder vermietet ist, noch von dem Eigentümer/von der Eigentümerin selbst genutzt wird und auch keine Ferien- und Freizeitwohnung (siehe 14) ist. Wenn die Wohnung wegen Umbau/Modernisierung – bei Weiterbestehen des Mietverhältnisses – vorübergehend nicht genutzt werden kann, zählt diese Wohnung nicht als leer stehend.

Ausschließlich **gewerbliche Nutzung** liegt vor, wenn die Wohnung nicht zu Wohnzwecken, sondern ausschließlich gewerblich (z.B. als Büro, Arztpraxis) genutzt wird. Bei Wohnungen, die ständig gewerblich-hotelmäßig als Ferienwohnungen vermietet werden, liegt ebenfalls ausschließlich gewerbliche Nutzung vor.

- 10 **Fläche:** Grundfläche der gesamten Wohnung. Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z.B. Mansarden) sowie zu **Wohnzwecken** ausgebauter Keller- und Bodenräume.

Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen (gemäß Wohnflächenverordnung):

- voll: die Grundflächen von Räumen/Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
- zur Hälfte: die Grundflächen von Räumen/Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter, aber weniger als 2 Metern; unbeheizbare Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume;
- in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte: die Flächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten, Terrassen.

Wenn Sie die Fläche nicht genau wissen, schätzen Sie bitte.

- 11 Die Zahl der Räume umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z.B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z.B. so genannte "Loftwohnungen") aus nur **einem** Raum.

- 12 **Badewanne oder Dusche:** Wenn es sich lediglich um portable Duschen oder Badewannen handelt, die keine festen Zu- und Abflussrohre haben, ist **Nein** anzukreuzen.

- 13 Anzahl der Personen, die die Wohnung ständig oder regelmäßig bewohnen, auch wenn sich diese am 9. Mai nicht in der Wohnung aufhalten. Ist die Anzahl nicht genau bekannt, geben Sie bitte die Anzahl der Personen an, die **Ihrer Kenntnis nach** in der Wohnung wohnen. Bei privaten Ferien- und Freizeitwohnungen (siehe 14) geben Sie bitte die Zahl der die Wohnung gewöhnlich nutzenden Personen an.

- 14 **Ferien- oder Freizeitwohnungen** sind Wohnungen, in der Personen zu privaten Zwecken lediglich ihre Freizeit verbringen (z.B. am Wochenende, während des Urlaubs, der Ferien usw.). Ferien- und Freizeitwohnungen kann es in jedem Gebäude (z.B. Wochenend- und Ferienhaus, Mehrfamilienhaus) geben. Sie können vom Eigentümer/von der Eigentümerin selbst genutzt oder dauerhaft an eine dritte Person zur Freizeitnutzung vermietet (oder kostenlos überlassen) werden.

Ferienwohnungen, die ständig gewerblich-hotelmäßig vermietet werden, gehören nicht dazu.

Eine **Diplomatenwohnung/Wohnung ausländischer Streitkräfte** liegt immer dann vor, wenn mindestens einer der Bewohner oder eine der Bewohnerinnen einer ausländischen diplomatischen Vertretung, den ausländischen Streitkräften o.Ä. angehört, unabhängig davon, ob es sich dabei um Eigentümer/Eigentümerinnen oder Mieter/Mieterinnen handelt.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Rechtsgrundlagen

Die aktuellen Daten der amtlichen Statistik über Gebäude und Wohnungen basieren auf den Ergebnissen der Volkszählung 1987 in den alten Bundesländern bzw. der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 in den neuen Bundesländern und wurden seitdem fortgeschrieben. Um diese Daten zu aktualisieren und auf eine neue Basis zu stellen, müssen im Rahmen des Zensus 2011 Angaben zu Gebäuden und Wohnungen erhoben werden. Eine Nutzung von Registerdaten der öffentlichen Verwaltung ist nicht möglich, da es keine entsprechenden Register gibt. Bei der Erhebung werden alle Gebäude mit Wohnraum, bewohnte

Unterkünfte und Wohnungen erfasst.

Zur Steuerung des Ablaufs der Gebäude- und Wohnungszählung hat das Statistische Bundesamt auf der Grundlage des Zensusvorbereitungsgesetzes vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) geändert worden ist, ein Anschriften- und Gebäuderegister erstellt, in dem zu jeder Wohnanschrift einzelne wohnungs- und eigentümerbezogene Angaben gespeichert werden.

Stichtag der Gebäude- und Wohnungszählung ist der 9. Mai 2011.

Die Erhebung erfolgt aufgrund des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 2 und 3 ZensG 2011.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 18 Absatz 2 ZensG 2011 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 BStatG. Danach sind die Eigentümer und Eigentümerinnen, die Verwalter und Verwalterinnen, die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen auskunftspflichtig.

Als Eigentümer und Eigentümerinnen gelten auch die Personen, denen die Gebäude und Wohnungen nach § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Für die Auskunftserteilung kann statt des gedruckten Fragebogens ein Online-Fragebogen genutzt werden.

Verwalter und Verwalterinnen, die keine Antworten auf die Fragen geben können, sind verpflichtet, Namen und Anschriften der Eigentümer und Eigentümerinnen mitzuteilen, damit diese befragt werden können. Sind Sie am 9. Mai 2011 nicht mehr auskunftspflichtig, sind Sie verpflichtet, dem zuständigen statistischen Amt die Namen und Anschriften der Erwerber und Erwerberinnen mitzuteilen. Sind Ihnen diese Angaben nicht bekannt, sind Namen und Anschrift derjenigen Personen (Eigentümer und Eigentümerinnen, Verwalter und Verwalterinnen und sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte) mitzuteilen, die diese Auskünfte erteilen können.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach § 22 Absatz 1 ZensG 2011 den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach § 22 Absatz 2 ZensG 2011 den kommunalen Statistikstellen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der kommunalen Statistikstellen von den für nichtsta-

tistische Aufgaben zuständigen Stellen, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind dort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung zu löschen. Das bedeutet, dass die Daten nicht in die Verwaltung für Verwaltungszwecke gegeben werden dürfen. Dieses sogenannte „Rückspielverbot“ besagt z. B., dass die Melderegister nicht mittels der hier erhobenen Daten korrigiert werden dürfen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG dürfen den Hochschulen oder sonstigen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betrauten Einrichtungen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben nur faktisch anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflicht zur Wahrung des Statistikgeheimnisses besteht für die Personen, die nach den oben genannten Vorschriften Daten erhalten haben, in demselben Maß wie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den statistischen Ämtern.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Die Gebäude- und Wohnungszählung wird als schriftliche Befragung durchgeführt. Es können jedoch in Ausnahmefällen nach § 11 Absatz 5 ZensG 2011 auch Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

Die Erhebungsbeauftragten haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familiennamen, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Telekommunikationsnummern der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht, Name und Vorname von bis zu zwei Wohnungsnutzern, Zahl der Bewohner je Wohnung, Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und gelöscht, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, spätestens aber vier Jahre nach dem 9. Mai 2011.

Die Fragebogen werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 9. Mai 2011 vernichtet.

Die Angaben aus dem Anschriften- und Gebäuderegister zu Familiennamen und Vorname oder Bezeichnung und Anschrift der jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Gebäude und Wohnungen, jeweils in Verbindung mit den ausgewählten Wohnanschriften, dürfen zur Vorbereitung und Durchführung von Stichprobenerhebungen verwendet werden.

Diese Angaben sowie alle übrigen im Anschriften- und Gebäuderegister enthaltenen Angaben werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch sechs Jahre nach dem 9. Mai 2011 gelöscht.

Die Fragebogennummer enthält eine frei vergebene Ziffernfolge und ermöglicht es, den Fragebogen der betreffenden Person zuzuordnen. Darüber hinaus enthält sie eine Prüfziffer. Sie enthält aber keinerlei Informationen zu der betreffenden Person.

Beim Aktivierungscode handelt es sich um eine frei vergebene Zeichenfolge, die zusammen mit der Fragebogennummer der Identifikation des Auskunftspflichtigen bei einer Teilnahme an der Online-Erhebung dient.

Der am unteren Rand des Fragebogens aufgedruckte Barcode bildet das unmittelbar darüber befindliche Belegkennzeichen ab (38stellige Ziffernfolge). Bei diesem Belegkennzeichen handelt es sich um eine Ordnungsnummer, die ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens dient. Sie enthält die Fragebogennummer, die Information, dass es sich um einen Fragebogen zur Gebäude- und Wohnungszählung zum Zensus 2011 handelt, der sich auf den Stichtag 9. Mai 2011 bezieht und welches Bundesland zuständig ist.

Die verwendete Gebäude-ID dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gebäude und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden frei vergebenen Nummer.